

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1953

Nummer 19

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 11. 2. 1953, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 269.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 2. 1953, Kündigung von Arbeitnehmern durch die Gemeinden. S. 269.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 1. 1953, Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Britische Verordnung Nr. 247; Änderung der Verordnung Nr. 238 — Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden. S. 270. — RdErl. 9. 2. 1953, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes. S. 271. — RdErl. 9. 2. 1953, Nachbarorte (§ 2 (2) des RKG). S. 272.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 9. 2. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnschein-Verordnung. S. 281.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

RdErl. 6. 2. 1953, Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen; hier: Volksschullehrkräfte. S. 281.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 282.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 2. 2. 1953, Unfallverhütung auf Baustellen; hier: Merkblatt für den Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen. S. 282.

L. Justizminister.

Notizen. S. 284, 286.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 11. 2. 1953, Lapla 304

Als 9. Blatt des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die

„Geologische Übersichtskarte von Nordrhein-Westfalen“ erschienen. Das vom Amt für Bodenforschung Krefeld bearbeitete Blatt umfaßt eine Hauptkarte im Maßstab 1 : 500 000, die den Aufbau des Untergrundes und die Lagerung der Gesteinsschichten in der üblichen Gliederung nach der Altersfolge (geologischen Formationen) und die vulkanischen Gesteine darstellt, und zwar auf Grund der neuesten, zum Teil noch nicht veröffentlichten Kartierungsergebnisse. Eine geologische Strukturkarte im Maßstab 1 : 1 Million zeigt den Gegensatz zwischen dem Aufbau des Schiefergebirges (variscischen Grundgebirges) und der jüngeren Gebirgsbildung der saxonischen Faltung unter Hervorhebung der insbesondere für die Ausbeutung von Lagerstätten wichtigen Sattelachsen und Muldenlinien sowie der durch jüngere Bruchlinien (Verwerfungen) begrenzten „Schollen“ im Bereich der Niederrheinischen Bucht. Der ausführliche Erläuterungstext schildert die wechselvolle erdgeschichtliche Entwicklung des Gebietes und gibt in Verbindung mit der Erklärung der Formationen und der jeweils vorkommenden Gesteine auch denen, die nicht Fachgeologen sind, eine anschauliche Einführung in die geologische Wissenschaft.

Preis der Karte 9,50 DM zuzüglich Porto und Verpackung Versand erfolgt unter Nachnahme. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Ruf 6 62 31.

— MBl. NW. 1953 S. 269.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Kündigung von Arbeitnehmern durch die Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1953 —

III A 342/53

Dem Vernehmen nach fällt es bei den Verfahren vor den Arbeitsgerichten immer wieder auf, daß Gemeinden Arbeitnehmern fristlos kündigen, ohne der fristlosen

Kündigung vorsichtshalber hinzuzufügen, daß, falls die fristlose Kündigung nicht zu Recht besteht, die Kündigung zum nächstzulässigen Termin ausgesprochen wird.

Durch diese Unterlassung können den Gemeinden in den Fällen, in denen die Arbeitsgerichte den Klagen der Arbeitnehmer stattgeben, finanzielle Nachteile durch Gehalts- und Lohnzahlungen und Prozeßkosten entstehen, die im Interesse einer sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel zu vermeiden wären.

Ich bitte daher, künftig bei Kündigungen auf eine entsprechende Formulierung zu achten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 269.

D. Finanzminister

Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Britische Verordnung Nr. 247; Änderung der Verordnung Nr. 238 — Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1953 —
Rqu 4600—524/53/III E 1

Nachstehend gebe ich die im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 97 vom 1. Dezember 1952 (Seite 2165) veröffentlichte Verordnung Nr. 247 mit der Bitte bekannt, die Verordnung Nr. 238 entsprechend zu ergänzen:

Verordnung Nr. 247

(Änderung der Verordnung Nr. 238 — Anträge in Bezug auf gewisse Kategorien von Ansprüchen für Besatzungsschäden.)

Artikel 1

Absatz 1 des Artikels 1 der Verordnung Nr. 238*) wird durch Einfügung des folgenden neuen Unterabsatzes nach Unterabsatz (b) ergänzt:

„(c) Wenn in der britischen Zone Schaden an unbeweglichen Vermögensgegenständen entstanden ist, die von den Besatzungstreitkräften oder von der Militärregierung beschlagnahmt worden waren und vor dem 20. Februar 1951 freigegeben worden sind, und eine von dem Hohen Kommissar des Vereinigten Königreiches für Deutschland bestellte Person entscheidet, daß ausreichende Gründe für die Einreichung des Antrages nach dem Stichtage bestehen.“

*) Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 72, Seite 1377.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 238 in Kraft.

Ausgefertigt am 27. Oktober 1952.

Ivone Kirkpatrick,
Hoher Kommissar des
Vereinigten Königreiches.

Bezug: RdErl. v. 21. 1. 1952 — Rqu 4600—327/52/III E 4 —
(MBL. NW. S. 117).

— MBL. NW. 1953 S. 270.

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 2. 1953 —
B 3001 — 405/IV

Nachfolgend gebe ich die Richtlinien des Bundes für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Ges. zu Art. 131 GG. unter Berücksichtigung der inzwischen durch die Rd.-Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. August 1952 — I B — BA 2162 — 31/52 — und vom 12. Januar 1953 — I BA 2162 — 36/52 — erfolgten Änderungen bekannt:

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

I.

Beihilfen können gewährt werden an die unter Kapitel I des Gesetzes fallenden Empfänger von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen einschl. der Versorgung nach den §§ 41 und 51.

Unterstützungen können gewährt werden:

- an die unter I. bezeichneten Personen,
- an die Personen, die Unterhaltsbeiträge nach den §§ 36, 39 und 68 erhalten,
- an sonstige unter Kapitel I des Gesetzes fallende Personen, die nicht Versorgungsempfänger sind, insbesondere
 - an solche nach § 6 Abs. 1 entlassene Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 infolge einer früheren Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind, und ihre Hinterbliebenen,
 - an Personen, denen nach dem Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 23. Februar 1932 (RBB. S. 45) Ersatzzusatzrenten gewährt werden konnten.

In anderen als den zu a) und b) bezeichneten Fällen ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erforderlich;
- an die unter Art. 131 GG fallenden Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach dem 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen haben und daher keine Rechte nach Kapitel I des Gesetzes geltend machen können, wenn diese Personen
 - den Zuzug in das Bundesgebiet vor dem 23. Mai 1949 beantragt hatten und spätestens bis zum 31. Dezember 1949 zugezogen sind,
 - bis zur Verkündung des Gesetzes (13. Mai 1951) von einer für Versorgungsangelegenheiten zuständigen Landesdienststelle die Mitteilung erhalten haben, daß sie im Falle ihrer Wohnsitznahme im Bundesgebiet nach Landesrecht Versorgungsbezüge erhalten würden, und bis zum 31. Dezember 1951 zugezogen sind,
 - zum Zwecke der Familienzusammenführung mit Genehmigung der zuständigen Stelle zugezogen sind, mit Verwandten gerader Linie oder mit Verwandten in der Seitenlinie bis zum 2. Grade (Geschwister) in einem gemeinsamen Haushalt leben und z. Z. der Übersiedlung mindestens 70 Jahre gewesen oder nachweisbar so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können.

III.

- Im übrigen sind bis auf weiteres die Beihilfengrundsätze in der Fassung vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157) und die Unterstützungsgrundsätze vom 27. Februar 1943 (RBB S. 46) anzuwenden mit der Maßgabe, daß
 - laufende Unterstützungen nur gewährt werden dürfen, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit wahrscheinlich und vor der Bewilligung festgestellt worden ist, daß Gewähr dafür besteht, daß eine Anrechnung dieser Unterstützungen auf Fürsorgeleistungen nicht erfolgt (Nr. 5 Abs. 6 der Unterstützungsgrundsätze). Besteht diese Gewähr nicht oder kann die Notlage innerhalb der Höchstbeträge der Nr. 4 Abs. 4 der Unterstützungsgrundsätze nicht behoben werden, können auch mehrmals einmalige Unterstützungen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstbeträge der Nr. 3 nicht überschritten werden.
 - laufende Unterstützungen, die am 8. Mai 1945 bereits bewilligt waren, auf Antrag im Rahmen der Unterstützungsgrundsätze wieder bewilligt werden können, falls die Voraussetzungen des § 4 des Gesetzes oder die der Ziff. II Nr. 4 dieser Richtlinien vorliegen und die sonstigen Voraussetzungen nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Antragsteller z. Z. noch erfüllt sind. Soweit die damalige Bewilligung über den Rahmen der Unterstützungsgrundsätze hinausgegangen sein sollte, gilt IV.
- An Personen, die Versorgungsbezüge aus verschiedenen Dienstverhältnissen erhalten, dürfen Beihilfen und Unterstützungen nur von der Dienststelle gewährt werden, die für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

3. Für wiederbeschäftigte Empfänger von Versorgungsbezügen einschl. Übergangsgehalt (§§ 37, 70) und Übergangsbezügen (52 Abs. 2) gilt folgendes:

- Bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erhalten sie aus den zur Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG zur Verfügung stehenden Mitteln weder Beihilfen noch Unterstützungen.
 - Bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes können ihnen Beihilfen und Unterstützungen nur dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen nicht mehr als monatlich 300 DM beträgt und die wirtschaftliche Notlage durch unvorhergesehene Aufwendungen entstanden ist, für die weder Leistungen aus der Sozialversicherung vorgesehen sind noch Unterstützungen vom Arbeitgeber gezahlt werden.
4. Anträge auf Beihilfen und auf einmalige und laufende Unterstützungen werden, soweit die oberste Dienstbehörde (§ 60) nichts anderes bestimmt, bearbeitet und entschieden von der in den Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zu § 58 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 9. Mai 1952 bezeichneten Anmeldebehörden.
5. Für die in § 54 Abs. 3 für Berufsunteroffiziere zur Begründung oder Sicherung ihres beruflichen Fortkommens vorgesehenen Beihilfen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 54. Solange eine Beihilfe zur Bestreitung des Unterhalts gewährt wird, kann daneben bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Unterstützung bewilligt werden.

IV.

Soweit im Einzelfalle aus besonderen Gründen ausnahmsweise von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erforderlich.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Ges. zu Art. 131 GG beauftragten Stellen.

1953 S. 272 1953 S. 272 MBL. NW. 1953 S. 271.
geänd. d. geänd.
1955 S. 322 1956 S. 1644

Nachbarorte (§ 2 [2] des RKG.)

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 2. 1953 — B 2700 — 708/IV

Der Bundesminister der Finanzen hat durch Erl. vom 28. Oktober 1952 — I B — B A 3400 — 107/52/I A — P 1700 — 8/52 und vom 15. November 1952 I A — B A 3400 — 128/52/I A — P 1700 — 73/52 (MinBlFin. S. 602 und 640) auf Grund des § 2 (2) des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067 u. RBBl. S. 189) das Verzeichnis der Nachbarorte vom 17. Januar 1942 (RBBl. S. 5) mit den dazu später ergangenen Ergänzungen mit Wirkung vom 1. November 1952 ab geändert und ergänzt.

In Angleichung an die Regelung des Bundesministers der Finanzen und im Interesse einer einheitlichen Abfindung und Behandlung der Bundes- und Landesbeamten wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt:

„1. Das Verzeichnis der Nachbarorte vom 17. Januar 1942 (RBBl. S. 5) nebst Ergänzungen (RBBl. 1942 S. 39, 151 und 226; 1944 S. 50 und 146; WiGBl. 1949 S. 16) wird mit Wirkung vom 1. November 1952 ab wie folgt geändert und ergänzt:

S. 12

Die Eintragung bei Stadtkreis Frankfurt a. M. erhält folgende Fassung:

„Frankfurt a. M. Stadt	— Homburg vor der Höhe, Bad, Stadt
„ „ „ „	— Neu Isenburg
„ „ „ „	— Offenbach a. M., Stadt“.

Es ist zu streichen der Landkreis Bonn mit Eintragung und dafür einzufügen:

„Stadtkreis Bonn

Bonn, Stadt	— Duisdorf
„ „	— Godesberg, Bad, Stadt mit Ortsteil Mehlem
„ „	— Ippendorf
„ „	— Königswinter mit Petersberg
„ „	— Lengsdorf
„ „	— Siegburg, Stadt“.

2. Das Verzeichnis der Nachbarorte erhält unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen zu Nr. 1 sowie der Veränderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse seit 1945 für den Geltungsbereich des Grundgesetzes vom 1. November 1952 ab folgende Fassung:

Abschnitt A:

Ein Nachbarortsverhältnis im Sinne des § 2 (2) RKG. ist außer bei den in Abschnitt B besonders aufgeführten Orten stets ohne weiteres dann anzunehmen,

wenn die Entfernung von der Ortsmitte des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes zur Ortsmitte des Geschäftsortes 3 Kilometer oder weniger beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Geschäftsort zwischen dem dienstlichen Wohnsitz oder dem tatsächlichen Wohnort und einem in Abschnitt B genannten Ort liegt und mit einem öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu erreichen ist.

Abschnitt B:

Als Nachbarorte gelten mit Wirkung vom 1. November 1952 ab:

I. Land Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Nordbaden

Stadtkreis Heidelberg

Heidelberg, Stadt — Ziegelhausen

Landkreis Heidelberg

Wiesloch, Stadt — Baiertal

Stadtkreis Mannheim

Mannheim, Stadt — Ludwigshafen a. Rhein, Stadt

Landkreis Tauberbischofsheim

Lauda — Königshofen

Regierungsbezirk Nordwürttemberg

Landkreis Aalen

Aalen, Stadt — Wasseralfingen

Landkreis Eßlingen

Eßlingen am Neckar — Ortsteil Obertürkheim der Stadt Stuttgart

Stadtkreis Stuttgart

Stuttgart, Stadt — Fellbach

Regierungsbezirk Südbaden

Landkreis Bühl

Kappelrodeck — Waldulm ohne die Ortsteile Blaubronn und Schwend

Landkreis Emmendingen

Emmendingen, Stadt — Mündingen

Waldkirch, Stadt — Kollnau ohne die Ortsteile Harnischwald und Kohlenbach

Landkreis Freiburg

Freiburg, Stadt — Ebnet

" " — Lehen

Landkreis Konstanz

Singen (Hohentwiel), Stadt — Arlen

Singen (Hohentwiel), Stadt — Rielasingen

Landkreis Lahr

Lahr, Stadt — Mietersheim

Landkreis Lörrach

Lörrach, Stadt — Brombach

" " — Haagen

Schopfheim, Stadt — Fahrnau ohne den Ortsteil Kürnbach

Landkreis Offenburg

Oberkirch, Stadt — Lautenbach ohne die Ortsteile Sohlberg, Spitzenberg, Steig und Sulzbach

" " — Ortsteil Alm der Gemeinde Odsbach

" " — Ortsteil Butschbach der Gemeinde Butschbach

Offenburg, Stadt — Ortenberg

Oppenau — Ibach ohne die Ortsteile Herlesries u. Löcherberg

Landkreis Stockach

Stockach, Stadt — Hindelwangen ohne die Ortsteile Besetze, Brauenberg, Burgtal und Lohnerhof

Landkreis Überlingen

Überlingen, Stadt — Nußdorf

Landkreis Villingen

Triberg, Stadt — Nußbach ohne die Ortsteile Hintertal, Hirzwald, Tiefental und Vordertal

Landkreis Wolfach

Haslach — Bollenbach ohne den Ortsteil Welschbollenbach

Hausach — Ortsteil Breitenbach der Gemeinde Einbach

Hornberg — Niederwasser Dorf ohne Ortsteil

Schiltach — Ortsteil Bergzell der Gemeinde Schenkenzell

Wolfach, Stadt — Ortsteil Happach der Gemeinde Oberwolfach

Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern

Landkreis Münsingen

Münsingen, Stadt — Früherer Truppenübungsplatz: Barackenlager (altes Lager)

Landkreis Reutlingen

Reutlingen, Stadt — Eningen unter Achalm

" " — Pfullingen, Stadt

Landkreis Rottweil

Rottweil, Stadt — Gölldorf

II. Land Bayern

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Eichstätt

Eichstätt, Stadt — Marienstein

Stadtkreis Nürnberg

Nürnberg — Fischbach mit Ausnahme der Ortschaft Birnthon

" — Fürth, Stadt, mit Ausnahme der Ortschaften Atzenhof, Burgfarnbach, Oberfürberg, Unterfarnbach und Unterfürberg

" — Stein bei Nürnberg

" — die im Osten der Stadt Nürnberg zwischen den Bahnlagen Nürnberg — München und Nürnberg — Fürth im Wald gelegenen ausmärkischen Forstbezirke insoweit, als sie von den nächstgelegenen Haltestellen der Straßenbahn oder zuschlagfreien Kraftwagen der Luftlinie nach nicht mehr als 2,5 km entfernt sind

Regierungsbezirk Niederbayern

Stadtkreis Landshut

Landshut, Stadt — Löschenbrand

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Berchtesgaden

Reichenhall, Bad, Stadt — Karlstein

Landkreis Erding

Erding, Stadt — Langengeisling

Stadtkreis Ingolstadt

Ingolstadt, Stadt — Haunwöhr

" " — Ringsee

Stadtkreis München	
München, Stadt	— Unterföhrung
Landkreis Tölz	
Tölz, Bad, Stadt	— Mühlberg
Regierungsbezirk Oberfranken	
Stadtkreis Bamberg	
Bamberg, Stadt	— Gaustadt
Stadtkreis Bayreuth	
Bayreuth, Stadt	— Oberkonnersreuth mit Ausnahme der Ortschaften Eremitage, Eremitenhof, Geiersnest, Geigenreuth, Hornröth, Laimbach, Mayernberg, Monplaisir, Moßhügel, Oberobsang, Philippsruhe, Römerleithen, Saas, St. Johannis, Wendelhöfen und Wunau
Regierungsbezirk Oberpfalz	
Stadtkreis Regensburg	
Regensburg, Stadt	— Kareth mit Ausnahme der Ortschaften Brandlberg, Gallinghofen, Harthof, Haslbach, Karthaus, Keilberg, Keilstein, Neuprüll, Odenthal, Sallern, Sallermühle, Schwabelweis, Vogelherd, Walhallastraße und Wutzhofen
Regensburg, Stadt	— Burgweinting
Landkreis Regensburg	
Weiden mit Ausnahme der Ortschaft Tröglersricht	— Frauenricht mit Ausnahme der Ortschaften Halmesricht, Latsch und Spitalöd
Regierungsbezirk Schwaben	
Stadtkreis Augsburg	
Augsburg, Stadt	— Göggingen
" "	— Haunstetten
" "	— Stadtbergen
Landkreis Füssen	
Pfronten Berg	— Pfronten Steinach
Regierungsbezirk Unterfranken	
Stadtkreis Aschaffenburg	
Aschaffenburg, Stadt	— Schweinheim
Landkreis Brückenau	
Brückenau, Stadt	— Wernarz
Stadtkreis Schweinfurt	
Schweinfurt, Stadt	— Dittelbrunn
III. Hansestadt Bremen	
Stadt Bremen	
Bremen, Hansestadt	— Arsten
" "	— Borgfeld ohne die Ortschaften Butendiek, Hexenberg, Kattrepel, Timmersloh und Veremoor
" "	— Habenhausen
" "	— Huchting
" "	— Lankenau
" "	— Lehesterdeich
" "	— Oberneuland-Rockwinkel
" "	— Osterholz-Tenever
" "	— Seehausen-Hasenbüren
" "	— Uphusen
Stadtkreis Bremerhaven	
Bremerhaven, Stadt	— Langen

IV. Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, Hansestadt	— Ahrensburg
" "	— Aumühle-Billenkamp und Bahnhof
" "	— Barsbüttel
" "	— Börnsen
" "	— Eschburg
" "	— Garstedt
" "	— Geesthacht, Stadt
" "	— Glashütte
" "	— Glinde
" "	— Großhansdorf-Schmalenbeck
" "	— Halstenbek
" "	— Havighorst bei Billstedt
" "	— Hittfeld
" "	— Hoisdüttel
" "	— Maschen
" "	— Metzdorf
" "	— Ost Steinbek
" "	— Pinneberg, Stadt
" "	— Reinbek
" "	— Rellingen
" "	— Schenefeld
" "	— Schöningstedt
" "	— Stapelfeld
" "	— Wedel, Stadt
" "	— Wentorf, Amtsbezirk Wentorf
" "	— Willinghusen
" "	— Wohltorf

V. Land Hessen

Regierungsbezirk Darmstadt	
Landkreis Bergstraße	
Bensheim, Stadt	— Zwingenberg
Lindenfels	— Eulsbach
" "	— Schlierbach
" "	— Winkel
Lorsch	— Einhausen
Landkreis Büdingen	
Büdingen, Stadt	— Lorbach
Nidda, Stadt	— Salzhausen, Bad
Stadtkreis Darmstadt	
Darmstadt, Stadt	— Griesheim
" "	— Nieder-Ramstedt
" "	— Traisa
Landkreis Friedberg	
Friedberg, Stadt	— Nauheim, Bad, Stadt
Landkreis Groß-Gerau	
Groß-Gerau, Stadt	— Berkach
" "	— Klein-Gerau
Stadtkreis Offenbach a. M.	
Offenbach a. M., Stadt	— Rumpenheim
Regierungsbezirk Kassel	
Stadtkreis Kassel	
Kassel, Stadt	— Niedervollmar
" "	— Sandershausen
Regierungsbezirk Wiesbaden	
Stadtkreis Frankfurt a. M.	
Frankfurt a. M., Stadt	— Homburg v. d. H., Bad, Stadt
" " " "	— Neu Isenburg
" " " "	— Offenbach a. M., Stadt

Stadtkreis Hanau	
Hanau, Stadt	— Großauheim
" "	— Ortsteil Siedlung Hohe Tanne der Gemeinde Wachenbuchen
Stadtkreis Wiesbaden	
Wiesbaden, Stadt	— Mainz, Stadt

VI. Land Niedersachsen

Regierungsbezirk Aurich	
Landkreis Leer	
Leer, Stadt	— Loga
Westrhauderfehn	— Rhadermoor
Regierungsbezirk Hannover	
Landkreis Grafschaft Diepholz	
Wagenfeld-Bockel	— Wagenfeld-Haßlingen
" "	— Wagenfeld-Neustadt
Stadtkreis Hannover	
Hannover, Stadt	— Ahlem
" "	— Empelde
" "	— Laatzen
" "	— Ortsteile Brink und Langenforth der Gemeinde Langenhagen
" "	— Vinnhorst
Landkreis Grafschaft Hoya	
Bücken, Flecken	— Altenbücken
Twistringen	— Scharrendorf
Landkreis Neustadt a. Rbge.	
Neustadt a. Rbge., Stadt	— Poggenhagen
Rodewald, obere Bauernschaft	— Rodewald, untere Bauernschaft
Wunstorf, Stadt	— Luth
Landkreis Nienburg a. Weser	
Nienburg a. Weser, Stadt	— Erichshagen
Nienburg a. Weser, Stadt	— Holtorf
Nienburg a. Weser, Stadt	— Langendamm
Stolzenau, Flecken	— Holzhausen
Regierungsbezirk Hildesheim	
Landkreis Alfeld	
Alfeld, Stadt	— Buchenbrink
Landkreis Einbeck	
Einbeck, Stadt	— Salzderhelden
Stadtkreis Göttingen	
Göttingen, Stadt	— Geismar
" "	— Grone
" "	— Weende
Stadtkreis Hildesheim	
Hildesheim, Stadt	— Himmelsthür
" "	— Ochtersum
Landkreis Northeim	
Northeim, Stadt	— Höckelheim
Uslar, Stadt	— Bollensen
" "	— Schlingen
Landkreis Peine	
Groß Ilsede	— Groß Bülten
Regierungsbezirk Lüneburg	
Stadtkreis Lüneburg	
Lüneburg, Stadt	— Hagen
Verwaltungsbezirk Oldenburg	
Landkreis Friesland	
Jever, Stadt	— Ortsteile Husumerfeld und Upjever der Gemeinde Ostringen

Regierungsbezirk Osnabrück

Landkreis Osnabrück	
Badbergen	— Grothe, soweit der geschlossene Ortsteil mit Badbergen zusammenhängt
Badbergen	— Wulften, soweit der geschlossene Ortsteil mit Badbergen zusammenhängt
Quakenbrück, Stadt	— Ortsteil Hengelage der Gemeinde Essen

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Osterholz	
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	— Pennigbüttel mit Ausnahme der Ortsteile Altenbrück, Neuendamm, Neuenfelde und Wiste
Landkreis Rotenburg (Hannover)	
Scheeßel	— Jeersdorf

VII. Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Aachen	
Stadtkreis Aachen	
Aachen, Bad, Stadt	— Brand
" " "	— Eilendorf
" " "	— Haaren
" " "	— Laurensberg
" " "	— Soers
" " "	— Vaalserquartier
Eschweiler, Stadt	— Hastenrath
" "	— Weisweiler
Stolberg, Rhld., Stadt	— Büsbach
Landkreis Düren	
Düren, Stadt	— Gürzenich
Regierungsbezirk Arnsberg	
Landkreis Arnsberg	
Neheim, Stadt	— Hüsten
Ennepe-Ruhrkreis	
Hattingen, Stadt	— Welper (Heidchen)
Stadtkreis Hamm (Westfalen)	
Hamm (Westf.), Stadt	— Bockum-Hövel
Stadtkreis Iserlohn	
Iserlohn, Stadt	— Ortsteil Grüne der Gemeinde Untergrüne
Landkreis Meschede	
Ostwig	— Nuttlar
"	— Velmede
Landkreis Soest	
Eickelhorn	— Benninghausen
Landkreis Unna	
Wiescherhöfen	— Herringen
"	— Pelkum
Regierungsbezirk Detmold	
Stadtkreis Bielefeld	
Bielefeld, Stadt	— Brake
" "	— Heepen
" "	— Hillegossen
" "	— Brackwede
" "	— Gadderbaum
Landkreis Herford	
Bünde, Stadt	— Spradow mit Ausnahme des Ortsteils Spradower Heide

Bünde, Stadt	— Südlengern mit Ausnahme des östlich des Brandbaches gelegenen Gemeindeteils
	Landkreis Lübbecke
Lübbecke, Stadt	— Blasheim
" "	— Gehlenbeck
	Landkreis Minden
Minden, Stadt	— Böhlorst
" "	— Dützen
" "	— Häverstädt
	Landkreis Wiedenbrück
Wiedenbrück, Stadt	— Rheda, Stadt
" "	— Sankt Vit
	Regierungsbezirk Düsseldorf
	Landkreis Kempen-Krefeld
Dülken, Stadt	— Bolsheimer Nette
" "	— Schündelenhöfe
	Landkreis Kleve
Kleve, Stadt	— Kellen
" "	— Materborn
	Stadtkreis Mülheim (Ruhr)
Mülheim (Ruhr), Stadt	— Oberhausen, Stadt
	Stadtkreis Mönchen-Gladbach
Mönchen-Gladbach, Stadt	— Rheydt, Stadt
	Landkreis Rees
Emmerich, Stadt	— Borghees
" "	— Hüthum einschl. Unterhüthum
" "	— Klein Netterden
	Rhein-Wupper-Kreis
Hitdorf	— Blee
	Regierungsbezirk Köln
	Stadtkreis Bonn
Bonn, Stadt	— Duisdorf
" "	— Godesberg, Bad, Stadt mit Ortsteil Mehlem
" "	— Ippendorf
" "	— Königswinter mit Petersberg
" "	— Lengsdorf
" "	— Siegburg, Stadt
	Stadtkreis Köln
Köln, Hansestadt	— Dormagen, IG.-Werk
" "	— Heumar
" "	— Junkersdorf
" "	— Leverkusen, IG.-Werk
" "	— Rodenkirchen
	Landkreis Köln
Knapsack	— Berrenrath
	Regierungsbezirk Münster
	Landkreis Borken
Borken, Stadt	— Gemen, Stadt

VIII. Land Rheinland-Pfalz

	Regierungsbezirk Koblenz
	Landkreis Ahrweiler
Ahrweiler, Stadt	— Neuenahr, Bad
	Landkreis Birkenfeld
Birkenfeld, Stadt	— Neubrücke

	Stadtkreis Koblenz
Koblenz, Stadt	— Güls
" "	— Königsbach
	Landkreis Kreuznach
Kreuznach, Bad, Stadt	— Münster am Stein, Bad
	Landkreis Neuwied
Neuwied, Stadt	— Weißenthurm
	Regierungsbezirk Mainz
	Landkreis Bingen
Bingen, Stadt	— Dietersheim
	Stadtkreis Mainz
Mainz, Stadt	— Hechtsheim
" "	— Wiesbaden, Stadt
	Landkreis Mainz
Oppenheim, Stadt	— Nierstein
	Stadtkreis Worms
Worms, Stadt	— Herrnsheim
" "	— Leiselheim
	Regierungsbezirk Pfalz
	Stadtkreis Ludwigshafen a. Rhein
Ludwigshafen a. Rhein, Stadt	— Mannheim, Stadt
	Stadtkreis Neustadt a. d. Weinstraße
Neustadt a. d. Weinstraße, Stadt	— Hambach

IX. Land Schleswig-Holstein

	Stadtkreis Kiel
Kiel, Stadt	— Heikendorf einschl. der Ortsteile Kitzberg, Möltenort, Neuheikendorf und Schrevenborn
" "	— Kronshagen
" "	— Mönkeberg
" "	— Russee
" "	— Suchsdorf
	Stadtkreis Lübeck
Lübeck, Hansestadt	— Cleverbrück
" "	— Fackenburg
" "	— Mori
" "	— Rensefeld
" "	— Schwartau
" "	— Stockelsdorf
" "	— Trems
	Stadtkreis Neumünster
Neumünster, Stadt	— Gadeland
" "	— Tugendorf
	Landkreis Rendsburg
Rendsburg, Stadt	— Westerröndfeld
	Landkreis Schleswig
Schleswig, Stadt	— Bustorf
	Landkreis Süderdithmarschen
Brunsbüttelkoog	— Ostermoor

X. Land Berlin

3. Das Verzeichnis der Nachbarorte in der Fassung des RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 17. Januar 1942 (RGBl. S. 5) mit Ergänzungen (RBB1. 1942 S. 39, 151 und 226; 1944 S. 50 und 146; WiGB1. 1949 S. 16; PersBl. VVWG 1949 S. 34) ist mit Wirkung vom 1. November 1952 nicht mehr anzuwenden. Sofern Dienstreisen bis zum 31. Oktober 1952 beendet worden sind, gilt für die Abrechnung noch das Verzeichnis der Nachbarorte in der bisherigen Fassung." Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 272.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 2. 1953 —
III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
Hugo Buschmann, Neviges, Siebeneicker Str. 184	C Nr. 29/51 1951	Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
J. Nostrini sen., Mettmann, Düsseldorfer Str. 5	C Nr. 41/51 1951	Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf

— MBl. NW. 1953 S. 281.

J. Kultusminister

Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen; hier: Volksschullehrkräfte

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1953 —
I P 1 — 3/33 Nr. 14/53
II E 2 032/13 Nr. 1156/53

Nachstehend gebe ich das Schreiben der Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern, Köln-Deutz, vom 22. Januar 1953 — II — 36/53 — V — betr. Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen (Volksschullehrkräfte mit Ausnahme der Leiter mehrklassiger Schulen — Hauptlehrer und Direktoren —) mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Nach Anhörung der Landesunterbringungsstellen und des Beirats der Bundesausgleichsstelle wird auf Grund des vorbezeichneten Rundschreibens mit Wirkung vom 1. Februar 1953 für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes für die Laufbahn der

Lehrkräfte für Volksschulen mit Ausnahme der Leiter mehrklassiger Schulen (Hauptlehrer und Direktoren)

das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG unterzubringenden Personenkreis festgestellt. Diese Feststellung hat die folgende Wirkung:

a) Die unterbringungspflichtigen Dienstherren sind der Einzelermittlung über das Vorhandensein geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden Personenkreis enthoben und können nach Prüfung, ob eine freie oder neugeschaffene Planstelle der genannten Laufbahn in anderer Weise ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG besetzt werden kann, gemäß § 16 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG die Zustimmung zur Besetzung dieser Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Bewerber bei der zuständigen Zustimmungsbehörde beantragen.

b) Die Zustimmungsbehörde kann die Zustimmung auch ohne den Nachweis der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 oder 2 erteilen.

Eine mit dieser Zustimmung von einem Dienstherren anderweitig vorgenommene Einstellung wird dem Dienstherren auf die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 nicht angerechnet.

Ich behalte mir die Aufhebung dieser Feststellung für den Fall vor, daß sich für die genannte Laufbahn geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis melden.

Die Landesunterbringungsstellen werden gebeten, die Zahl der auf Grund dieser Feststellung in ihrem Bereich mit der erforderlichen Zustimmung anderweitig besetzten Planstellen bis zum 1. Mai 1953 der Bundesausgleichsstelle mitzuteilen.“

Die Feststellung der Bundesausgleichsstelle hinsichtlich der Volksschullehrkräfte gemäß Nr. 8 Abs. 5 des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften zu § 16 des Gesetzes zu Art. 131 GG enthebt Sie der Maßnahmen nach Nr. 8 Abs. 2 des Entwurfs der Verwaltungsvorschriften (vgl. Abs. 2 des u. b. gemeinsamen RdErl. v. 28. November 1952). Hiernach können Planstellen an öffentlichen Volksschulen auch ohne Einsichtnahme und Überprüfung der Kataloge nach geeigneten Bewerbern aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis besetzt werden.

Wenn auch in Abs. 3 des u. b. gemeinsamen RdErl. für den Bereich der öffentlichen Volksschulen die Möglichkeit, den Pflichtanteil nach § 13 des Gesetzes durch organisatorische oder personelle Maßnahmen im Gesamtbereich des Dienstherren „Land Nordrhein-Westfalen“ im Sinne von (3) des Runderlasses des Bundesministers des Innern vom 15. November 1952 zu erfüllen, verneint worden ist, bitte ich, im Interesse der Einreichung des Pflichtanteils des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 13 a. a. O. auch in Zukunft freie oder frei werdende Planstellen an öffentlichen Volksschulen mit geeigneten und bereiten, an der Unterbringung teilnehmenden Bewerbern zu besetzen.

Die von der Bundesausgleichsstelle in dem letzten Absatz des Schreibens v. 22. Januar 1953 erbetenen Angaben bitte ich, mir bis zum 15. April 1953 zu machen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums — Land Nordrhein-Westfalen — veröffentlicht.

Bezug: Gemeinsamer RdErl. des Kultusministers und Innenministers vom 28. 11. 1952, veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums — Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 1 S. 2 und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 62.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 281.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat F. Möschke zum Ministerialrat.

Ministerialrat Dr. W. Baerlecken zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

— MBl. NW. 1953 S. 282.

II A. Bauaufsicht

Unfallverhütung auf Baustellen; hier: Merkblatt für den Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 2. 1953 —
II A 2.799 Nr. 1762/52

Die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld, Hofkamp 82, hat ein in der Anlage wiedergegebenes „Merkblatt für Bauherren über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen“ aufgestellt. Im Hinblick darauf, daß die gesetzliche Unfallversicherungspflicht vielfach, besonders bei Selbsthilfebauarbeiten nicht beachtet wird, ist es notwendig, daß das Merkblatt allen Bauherren zur Kenntnis gelangt. Die Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Gesetzliche Unfallversicherung, in Hannover, Geibelstraße 15/16, die für den Regierungsbezirk Detmold zuständig ist, macht sich den Text des o. a. Merkblattes zu eigen und gibt ihre Zustimmung, daß auch der Regierungsbezirk Detmold in die beabsichtigte Regelung einbezogen wird.

Im Interesse der Arbeiterfürsorge auf Bauten ordne ich daher an, daß bei jeder Baugenehmigung das oben genannte Merkblatt dem Bauschein beigelegt und die jeweils zuständige Bau-Berufsgenossenschaft auf ihm vermerkt wird.

Die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal hat sich bereit erklärt, den Baugenehmigungsbehörden die entsprechende Anzahl von Merkblättern zu übersenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeitsminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Merkblatt für Bauherren
über die gesetzliche Unfallversicherung
der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen**

Auf Grund des Gesetzes (Reichsversicherungsordnung) sind alle bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfall versichert, auch wenn sie nur vorübergehend tätig sind (§ 537 RVO). Der Abschluß einer privaten Haftpflicht- oder Unfallversicherung löst die gesetzliche Unfallversicherungspflicht nicht ab.

Bauarbeiten sind sowohl Arbeiten zum Neubau als auch zur Ausbesserung eines Bauwerkes, insbesondere die Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Putzer, Dachdecker, Klempner, Schreiner, Anstreicher, Glaser, Installateure; Erdarbeiten, Entrümmerung, Abbruch.

Arbeitnehmer und damit gegen Unfall versichert sind alle Personen, die der Unternehmer (oder der Bauherr) zur Mitarbeit heranzieht, gleichgültig ob die Arbeitskräfte haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden, auch wenn es sich um Nachbarn oder Bekannte, um Kinder oder Verwandte, also um sogenannte Selbsthilfskräfte handelt. Gleichgültig ist es auch, ob Entgelt gezahlt wird oder nicht.

Der Unternehmer und seine Ehefrau sind, auch wenn sie mitarbeiten, nicht ohne weiteres gegen Unfall versichert. Die gewerbsmäßigen Kleinunternehmer (die jährlich nicht mehr als 250 Arbeitstage durch Hilfskräfte verrichten lassen) und ihre mitarbeitenden Ehegatten sind jedoch auf Grund der Satzung für versichert erklärt worden. Die anderen Unternehmer, insbesondere alle nicht gewerbsmäßigen Unternehmer (einschließlich der Eigenbauunternehmer) müssen, wenn sie selbst versichert sein wollen, dies besonders beantragen. Diese freiwillige Selbstversicherung beginnt, im Gegensatz zu der Versicherung der beschäftigten Arbeitskräfte, erst am Tage nach dem Eingang des Antrages.

Sind die Bauarbeiten einem gewerbsmäßigen Unternehmer, der Mitglied der Berufsgenossenschaft ist, übertragen worden, so sind die Arbeitnehmer durch den Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft versichert (§§ 623, 630 RVO).

Sind die Bauarbeiten einem Unternehmer übertragen worden, der Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig, sondern nur gelegentlich ausführt, so ist nicht die Berufsgenossenschaft selbst, sondern die Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft zuständig (§ 629 RVO Abs. 1).

Die bei der Zweiganstalt zu zahlenden Versicherungsprämien sind wesentlich höher als die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, weil die nichtgewerbsmäßig durchgeführten Bauarbeiten wegen Fehlens der Erfahrung des Unternehmers größere Unfallgefahren mit sich bringen; dieses gilt besonders für die Schwarzarbeiten.

Hat der Bauherr die Arbeiten weder einem gewerbsmäßigen, noch einem gelegentlichen, nichtgewerbsmäßigen Unternehmer übertragen, so ist der Bauherr selbst der Unternehmer der Arbeiten (Eigenbau-Unternehmer), so daß ebenfalls die Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft zuständig ist (§§ 633, 629 RVO Abs. 1).

Ist der Bauherr also Eigenbauunternehmer, so hat er alle aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegenden Pflichten, die sonst dem Unternehmer zufallen, zu erfüllen, insbesondere die Sorge für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, die Meldung der Bauarbeiten an die Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, den Nachweis der von den Hilfskräften verrichteten Tagewerke und der ihnen gewährten Entgelte, die Meldung etwaiger Unfälle.

Bei Verstößen gegen die Melde- und Nachweispflichten können Ordnungsstrafen bis zu 1000 DM je Fall, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften bis zu 10 000 DM verhängt werden (§§ 850, 908, 909 RVO).

Wenn die Bauherren sich davor schützen wollen, als Eigenbau-Unternehmer die Pflichten eines Unternehmers auf sich nehmen zu müssen, so mögen sie sich von demjenigen, dem sie die Arbeiten zur Ausführung übertragen wollen, eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorlegen lassen, aus der hervorgeht, daß er als Mitglied eingetragen ist (Mitgliedschein), oder aus der hervorgeht, daß er für den Einzelfall als nichtgewerbsmäßiger Unternehmer im Sinne der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft gilt.

Bauherren, die irgendwelche Zweifel haben, mögen sich an die Bau-Berufsgenossenschaft wenden. Sie gibt gerne Auskunft und sendet gegebenenfalls die in Betracht kommenden Vordrucke und die Unfallverhütungsvorschriften.

— MBl. NW. 1953 S. 282.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 10. 2. 1953 —
III B 4/159 — 2455/52

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 27. November 1952 — MBl. NW. S. 1713 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat
Spielfilme:	
Der Strom (The River), Farbfilm	BW
Tod eines Handlungsreisenden (Death of a Salesman)	W
1. April 2000	BW
Don Camillo und Peppone (Le petit monde de Don Camillo)	W
Stadt in Aufruhr (Der Brunnen) — (The Well) —	W
Die große Versuchung	BW
Heidi	W
Postlagernd: Turleitaube (Geänderte Fassung)	W
Kulturfilme:	
Der ewige Kreis	BW
Ewiger Klang der Mozartstadt	W
Die Geburt der Venus — Die Kunst der Renaissance — (Birth of Venus — The Art of the Renaissance), Farbfilm	W
Unsterbliche Jugend — Die Kunst Raffaels — (The Young Immortal — The Art of Raffael) — Farbfilm	W
Teure Heimat (Neufassung)	W
Hamburg im Blickpunkt der Welt	W
Menschen, Teleobjektiv gesehen	BW
Der gelbe Dom	W
Italienische Meister — Von Giotto bis Tizian	W
Altdeutsche Malerei von 1250 bis 1550	W
Persienreise in die Vergangenheit	W
Ein Traum in Tusche	W
Wasser, Mythos eines Elements	W
Am Feuerstrom des Eisens	BW
Hochzeit im Verborgenen	W
Fahrt ins Alte Land	W
Hänsel und Gretel — die Geschichte zweier Rehe	W
Vergessene Inseln	W
1 : 0 für die Polizei	W
Die Kraft des Glaubens (Ein Weg nach Lourdes)	W
Flucht in die Masse (Chinesische Malerei)	W
Gott lebt	W
Ventile auf	W
Spiegel der Massen	W
Vom Werdegang des Schreibens	BW
Romanze auf dem Wasser	W
Dschungelerlebnis (Land of the Trembling Earth), Farbfilm — Synchr. Fassung —	W
Treue Gefährten (The Seeing Eye), Farbfilm — Synchr. Fassung —	W
Norwegen — Fischer und Bauern (Norway — Farmer Fishermen) Synchr. Fassung	W
Am Rande der Großstadt (Synchr. Fassung)	W
Joy of Living (The Art of Renoir), Farbfilm, Originalfassung	W
Unsere Kleinen	W
Kleine Elefantentory	W
The Nighth Watch (The Art of Rembrandt), Farbfilm, Originalfassung	W
Land zwischen Gletschern und Reben	W
Panoptikum des Alltags — Farbfilm	W
Chamäleon des Meeres	W
Tierbündnisse auf dem Meeresgrund	W
Ostern in Sevilla (Senana Santa)	W
Das Holsteiner Pferd	W
Heimat im Meer	W
Mörder gesucht	W
Die wackeren Stadtmusikanten	W

Filmtitel:	Prädikat	Filmtitel:	Prädikat
Vom Ei zum Ei	W	Schweden (Ports of Industrial Scandinavia)	
Patenkind auf großer Fahrt	W	Synchr. Fassung	W
Inselsummer	W	Penicillin	W
Unser Freund das Pferd	W	Medan Det Ännu Är Tid — Originalfassung —	W
Unternehmen Kohle und Stahl	W	Tönende Herzen	W
		Meisterwerke aus Leder	W
Abendfüllende Kulturfilme:		Umgang mit Atomen (Atoms at Work) — Synchr.	
Eine Handvoll Reis (En handful ris)	W	Fassung —	W
Kultur- und Lehrfilme:		Diener Deines Lebens	W
Wasservögel (Water Birds), Farbfilm — Synchr.		Hebel und Maschinen (Men and Machines) —	
Fassung	BW	Synchr. Fassung —	W
		Dem Deutschen Volke	W
Dokumentarfilme:		Abendfüllende Dokumentarfilme:	
Wolken über Abadan	W	Olympia Helsinki	W
Neuer Lebensraum im Moor	W	Abendfüllende Dokumentar- und	
Hilfe für Dein Kind — Farbfilm —	W	Lehrfilme:	
Brot für 300 Millionen — Farbfilm —	W	Persien — Blickpunkt der Welt	W
Ferien einmal anders	W		
Freie Bahn (Clearing the Lines), Farbfilm	W		
Brücken über Europa	W		
Whereabouts Unknown — Originalfassung —	W		
Last of the Wild West — Originalfassung —	W		
Ein Schaufenster für die Welt (Trading Post)	W		
Lebensfrage Wasser (Waters of Life)	W		
Traumland	W		
Neufundland — Kanadas neueste Provinz	W		
Putzke will es wissen	W		
Handel und Industrie in Großbritannien (London			
und Newcastle) (British Trade and Industry)	W		
Das Tal des St. Lorenzstroms (French			
Canadians)	W		
Australien (Sheep Ranch Country)	W		
Im Tal von Mexiko (Adobe Village)	W		
Guatemala (Cross Section of Central America)	W		
Argentinien — Reiter in der Pampa (Horsemen			
of the Pampa)	W		
Wirkstoffe unseres Lebens	W		
Werk am Strom	W		
Ein Buch mit sieben Siegeln	W		
Millionen müssen schweigen	W		
Unser Wäscheschrank füllt sich wieder	W		
Geheimnisvolle Sümpfe (Killers of the Swamp),			
Farbfilm — Synchr. Fassung —	W		
Im Land des Wilden Westens (Last of the Wild			
West) — Synchr. Fassung —	W		
Vermißt (Whereabouts Unknown) — Synchr.			
Fassung —	W		
Strom für Europa (Power for All), Farbfilm —			
Synchr. Fassung —	W		

— MBI. NW. 1953 S. 284.

Griechische Reparationsmission (Greek R. D. R. Mission) in Hamburg

Die Arbeit der griechischen Reparationsmission (Greek R. D. R. Mission) in Hamburg wurde am 31. Dezember v. J. beendet und die Mission durch Entscheidung der griechischen Regierung aufgelöst. Seit dem 1. Januar 1953 existiert daher keine griechische Dienststelle in Hamburg oder im übrigen Bundesgebiet unter obiger Bezeichnung, und keiner der bisherigen Vertreter, Mitglieder oder Angestellten dieser Mission besitzt noch eine offizielle Eigenschaft, auch wenn er sich zufällig noch für eine bestimmte Zeit in Deutschland aufhalten sollte. Für schwebende Angelegenheiten und Fragen, die sich aus der Arbeit der genannten griechischen Mission ergeben, ist in Zukunft das Königlich Griechische Konsulat in Hamburg zuständig.

— MBI. NW. 1953 S. 286.

Erteilung des Exequaturs an den Norwegischen Generalkonsul Kaare Ingstad

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Kaare Ingstad am 2. Februar 1953 das Exequatur für die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen erteilt.

— MBI. NW. 1953 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

